

Coronahilfe für Eltern

Anpassung des Elterngeldes

Damit werdende und junge Eltern, die aufgrund der Corona-Pandemie Verdienstaufschläge haben oder die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht mehr einhalten können, keine Nachteile haben, soll das Elterngeld angepasst werden. Folgende Regelungen sind geplant:

- Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten und an ihrem Arbeitsplatz jetzt dringend benötigt werden, können ihre Elterngeldmonate aufschieben.
- Eltern sollen den Partnerschaftsbonus nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Der Partnerschaftsbonus ist eine zusätzliche Leistung, die Mütter und Väter bekommen, die gleichzeitig Teilzeit arbeiten und sich die Kindererziehung teilen.
- Eltern und werdende Eltern, die aktuell Einkommensverluste haben, weil sie zum Beispiel in Kurzarbeit sind, sollen keinen Nachteil beim Elterngeldbezug haben. Konkret heißt das: Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I aufgrund der Corona-Pandemie reduzieren das Elterngeld nicht und fließen auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit ein.

Ein Gesetzentwurf zu diesen Änderungen befindet sich zurzeit im parlamentarischen Verfahren. Die Regelungen sollen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten. Was die Änderungen im Einzelfall bedeuten, erklärt eine Übersicht mit Fallbeispielen des Bundesfamilienministeriums

Lohnersatz wegen Schul- bzw. Kitaschließung

Die Schul- bzw. Kitaschließung hat manche Eltern vor große Probleme gestellt. Viele konnten aufgrund dieser Maßnahme nicht arbeiten. Um diesen Eltern zu helfen, wurde das Infektionsschutzgesetz angepasst. Eltern erhalten eine Entschädigung von 67% des monatlichen Nettoeinkommens (max. 2016 €) für bis zu 10 Wochen (20 Wochen bei Alleinerziehende). Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Voraussetzung: Die zu betreuenden Kinder sind unter 12 Jahre und eine anderweitige Betreuung ist / war nicht möglich.

Ein Gleitzeitkonto bzw. aufgelaufene Überstunden wurden abgebaut.

Teilerstattung des Bustickets zur Schule

Wenn Ihre Kinder mit dem Bus zur Schule fahren und Sie ein Abo hierfür erworben haben, werden Ihnen zwei Monatsraten erstattet.

Steuerberater Peter Baumann

info@steuerkanzlei-baumann.de

Telefon 07254 - 93 70 70

Oberhausen-Rheinhausen, Hauptstraße 53